



Anlage 2 ‚Gestaltungsregeln‘

zur
Friedhofs- und
Begräbnisordnung
des
Ev.-luth. Kirchenverbandes
Braunschweig

I. Abteilungen mit besonderen Gestaltungsregeln

Das Grabmal soll sich in die Gesamtanlage des Friedhofs einfügen und Rücksicht auf die benachbarten Gräber nehmen, damit ein Bild des Friedens und der Ruhe entsteht, die man den Verstorbenen wünscht. Es soll einen Inhalt im Gedenken an den Toten ausdrücken, der über die reine Information von Namen und Daten hinausgeht.

- a) Für Grabmale sind alle Natursteine, außer Findlingen, Spaltfelsen und weißen Marmorarten zugelassen. Zugelassen sind ferner Hartholz und Metalle.
- b) Nicht zugelassen sind Beton, Glas, Emaille, Fliesen, Mauerwerk, Porzellan, Kunststoffe, Gold, Silber und grelle Farben.
- c) Bei Verwendung von Naturstein sind alle Seiten gleichartig zu bearbeiten. Spiegelnde Oberflächen (Politur und Seidenglanz) sind sowohl bei stehenden als auch bei liegenden Grabmalen nicht zugelassen.
- d) Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben. Mehrteilige Grabmale sollen aus dem gleichen Material bestehen. Bei plastischer Formgebung muss das Grabmal von allen Seiten in gleicher Weise künstlerisch gestaltet sein.
- e) Schriften, Ornamente und Symbole sind direkt in den Stein bzw. aus dem Stein zu arbeiten oder können aus Bronze, Blei oder Glas bestehen. Verteilung und Größe sind dem Stein anzupassen. Keramikbildnisse können auf dem Grabmal angebracht werden; ihre Größe soll Postkartenformat (10 x 8 cm) nicht überschreiten.
- f) Liegende Grabmale sind stets bodenbündig zu versetzen. Auf Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenwahlgrabstätten dürfen sie nicht mehr als 10 cm aus dem umgebenden Terrain herausragen.
- g) Bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenwahlgrabstätten sind Einfassungen bis max. 6 cm Stärke zulässig. Sie sind bodenbündig und ohne Beton/Mörtel zu versetzen. Einfassung und Grabmal sind möglichst aus dem gleichen Material zu fertigen. Um ein Brechen von Einfassungen zu vermeiden, hat es sich bewährt, diese auf den Längsseiten von Erdwahlgrabstätten in mehrere Teilstücke zu untergliedern.
- h) Es gelten die folgenden Höchst- und Mindestmaße für

*Wahlgrabstätten II. Ordnung,
Urnenwahlgrabstätten I. Ordnung
Reihengrabstätten und
Erdbestattungshain:*

Stelen und Kreuze, Holz und Metallzeichen max. 1,20 m hoch.
Mindeststärke der Natursteine 0,14 m.
Das Verhältnis von Breite zur Höhe soll mindestens 1:2, besser 1:3 sein.
Liegende Grabzeichen max. 0,50 x 0,40 m, Neigung höchstens 5 %.

*Urnenwahlgrabstätten II. Ordnung und
Kinderwahlgrabstätten:*

Stelen und Kreuze, Holz und Metallzeichen max. 0,90 m hoch.
Mindeststärke der Natursteine 0,14 m.
Das Verhältnis von Breite zur Höhe soll mindestens 1:2, besser 1:3 sein.
Liegende Grabzeichen max. 0,40 x 0,35 m, Neigung höchstens 5 %.

Wahlgrabstätten I. Ordnung:

Stelen und Kreuze max. 1,80 m hoch.
Holz- und Metallgrabzeichen max. 1,40 m.
Mindeststärke der Natursteine 0,16 m.
Das Verhältnis von Breite zur Höhe soll mindestens 1:2, besser 1:3 sein.
Liegende Grabzeichen max. 1,00 x 0,60 m, Neigung höchstens 5 %.

Namensplatten für Urnenrasengrabstätten (für 2 Urnen) unter Bäumen

Liegende Grabzeichen im Querformat 0,70 x 0,50 m,
Mindeststärke der Natursteine 0,08 m,
Inscription vertieft; keine aufgesetzten Buchstaben, Vasen oder Figuren.

- i) In den Abteilungen 1, 2, 11 und 12 sowie bei Wahlgrabstätten in besonderer Lage und bei Familiengrabstätten können abweichende Maße nach Vereinbarung mit der Verwaltung und nach fachgerechter Prüfung durch den Gestaltungsbeirat zugelassen werden. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden. Der Beirat kann Auflagen für Material, Größe und Gestaltung erteilen.
- j) Für die Waldgrabstätten innerhalb der Abt. 23 auf dem Hauptfriedhof Braunschweig sind abweichend von a) nur Findlinge zulässig.
- k) In den Belegungsplänen können im Rahmen des Absatzes i) andere Maße für Grabmale vorgegeben werden.

II. Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsregeln

(Abt. 20, 42, 62, 68, 69, 69 A, 69 B und 83 auf dem Hauptfriedhof Braunschweig)

Die Grabmale unterliegen in der Gestaltung und Bearbeitung den Anforderungen der Absätze II. aa) bis cc). Die Größe des Grabmals muss der Größe der Grabstelle angemessen sein.

- aa) Bei stehenden Grabmalen kann die Verwaltung eine Vergrößerung der unter I. h) geforderten Mindeststärken verlangen, wenn die Sicherheit dies erfordert.
- bb) Die Ansichtsfläche von stehenden Grabmalen soll 0,40 m² nicht unter- und 1,10 m² nicht überschreiten.
- cc) Liegende Grabmale dürfen eine Ansichtsfläche von 0,16 m² nicht unter- und 0,80 m² nicht überschreiten.

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsregeln gibt es auch auf den oben aufgeführten Ortsteilfriedhöfen. Die Lage dieser Grabfelder kann erfragt werden beim:



Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig
- Friedhofsverwaltung -
Helmstedter Straße 38
38126 Braunschweig

Tel.: 0531 / 27370- 12
Fax: 0531 / 27370- 30